OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-652136/2/FP**

Datum: **Linz, 13. Juli 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von H S, geb. x, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 12. April 2021, GZ: BHPEVerk-2021-141841/3-PT, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Dauer von 6 Wochen gerechnet ab Rechtskraft des Bescheids und sprach aus, dass dem Bf in dieser Zeit keine neue Lenkberechtigung erteilt werden dürfe.

Die belangte Behörde begründete mit einem rechtskräftigen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 3. Februar 2021, mit welchem über den Bf eine Strafe verhängt und ausgesprochen worden war, dass er am 27. August 2020 um 15:14 Uhr auf der Landesstraße B 38 bei km 034,380 im Gemeindegebiet von Zwettl die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit um 78 km/h überschritten habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit als Einspruch bezeichnetem Schreiben vom 11. Mai 2021 rechtzeitig Beschwerde, in der er sich für sein Verhalten entschuldigte und auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass er im Falle der Entziehung der Lenkberechtigung seinen Arbeitsplatz verlieren werde, sowie seinen Kredit nicht mehr bedienen und seine Tochter nicht mehr zur Schule bringen könne.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 8. Juni 2021 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, insbesondere das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 3. Februar 2021, ZTS2-V-20 5679/5 sowie die zugehörigen Teile des Verwaltungsstrafaktes.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs 1 und 3 VwGVG, weil die Parteien eine solche nicht beantragt haben und der Sachverhalt aufgrund des vorliegenden rechtskräftigen Straferkenntnisses, an welches das Verwaltungsgericht gebunden ist, vollständig geklärt ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Über den Bf wurde mit rechtskräftigem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 3. Februar 2021, ZTS2-V-20 5679/5 eine Strafe von 800 Euro (369 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt.

Der Spruch lautet wie folgt:
„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Zeit: 27.08.2020, 15:14 Uhr
Ort: Gemeindegebiet Zwettl-Niederösterreich auf der Landesstraße B 38 nächst Strkm. 034,380
(Mobiles Radar, Freiland)
Fahrzeug: X, Motorrad

Tatbeschreibung:
Sie haben als Fahrzeuglenker folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Auf der Freilandstraße schneller als die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h gefahren. 178 km/h gefahrene Geschwindigkeit nach Abzug der Messtoleranz.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 20 Abs.2 StVO 1960, § 99 Abs.2e StVO 1960

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
€ 800,00	8 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 2e StVO

Vorgeschriebener Kostenbeitrag gemäß § 64 Abs.2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro € 80,00

Gesamtbetrag: € 880,00[...]"

[Straferkenntnis]

Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mit einem mobilen Radargerät MUVR 6F festgestellt. [Straferkenntnis, Anzeige der LVA NÖ]

Das Straferkenntnis wurde dem Bf am 9. Februar 2021 durch Hinterlegung zugestellt [Rückschein].

Der Bf hat das Straferkenntnis erhalten und hat keine Beschwerde erhoben [Vorbringen Bf]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Die Setzung des Verstoßes gemäß § 99 Abs 2e StVO ist für das Verwaltungsgericht verbindlich durch das genannte rechtskräftige Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Zwettl festgestellt, aus dem sich auch ergibt, dass der Bf die auf Freilandstraßen

erlaubte Höchstgeschwindigkeit um mehr als 70 km/h (78 km/h) überschritten hat und, dass eine Feststellung mittels Radargerätes, sohin mit einem technischen Hilfsmittel, festgestellt wurde. Letzterer Umstand ergibt sich zudem aus der Anzeige.

Aus dem Akt ergibt sich zweifelsfrei und belegt durch einen Rückschein, der als öffentliche Urkunde vollen Beweis macht, dass das Straferkenntnis dem Bf am durch Hinterlegung zugestellt wurde. Aus dem Vorbringen des Bf ergibt sich überdies, dass ihm das Straferkenntnis tatsächlich zugegangen ist.

In seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:
„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Eine Bindung besteht hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies z.B. gemäß § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist. Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass eine solche Bindungswirkung grundsätzlich auch hinsichtlich sonstiger rechtskräftiger Bestrafungen besteht (vgl. etwa zu Alkoholdelikten die Erkenntnisse vom 17. März 2005, 2005/11/0057, und vom 26. April 2013, Zl. 2013/11/0015, mwN., sowie z.B. zu Übertretungen nach § 4 Abs. 2 StVO 1960 das Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2007/11/0009). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt."
(Hervorhebungen nicht im Original)

Im vorliegenden Fall liegt ein rechtskräftiger Schuldspruch in Bezug auf einen Geschwindigkeitsverstoß mit über 70 km/h vor, an welche das VwG in vorliegendem Verfahren gebunden ist.

Es steht damit fest, dass der Bf eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs 2e StVO – verbunden mit einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 70 km/h – begangen hat.

Dass die Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitung mittels technischen Hilfsmittels erfolgte ergibt sich schon aus dem Spruch des Straferkenntnisses, aber auch aus der Anzeige, in der festgehalten ist, dass die Messung mit einem mobilen Radargerät bestimmten Typs erfolgte.

Der Bf gesteht die Tat im Übrigen zu.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs 3 Z 4 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 26 Abs 3 Z2 FSG hat die Entziehungsdauer sechs Wochen zu betragen, wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten worden ist.

III.2. Der Bf hat am 27. August 2020 erstmalig einen in § 7 Abs 3 Z 4 FSG genannten Verstoß gesetzt, weil er die erlaubte Geschwindigkeit auf Freilandstraßen von 100 km/h um 78 km/h überschritten hat.

In seinem Erkenntnis Ra 2020/11/0142 vom 24. September 2020 hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:
„Das VwG ist an eine Bestrafung gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 derart gebunden, dass es vom Vorliegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 und damit einer Übertretung nach § 7 Abs. 3 Z 4 FSG auszugehen hat (vgl. zB VwGH 22. Jänner 2018, Ra 2018/11/0008 mwN), weshalb gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 FSG eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von zwei Wochen zwingend vorgesehen ist (vgl. zB VwGH 14.12.2015, Ra 2015/11/0090 mwN).“

Dies gilt gleichermaßen für Fälle des § 26 Abs 3 Z 2 FSG.

Mit dem im Strafverfahren ergangenen Straferkenntnis wurde die Übertretung rechtskräftig festgestellt.

Wie bereits dargelegt, ist das Verwaltungsgericht an den in Strafbescheiden rechtskräftig festgestellten Sachverhalt gebunden und ist nicht berechtigt, einen alternativen Sachverhalt – etwa, dass eine geringere Geschwindigkeit eingehalten wurde – festzustellen und zwar selbst dann nicht, wenn das Vorbringen des Bf der Wahrheit entspräche.

Allerdings bestreitet der Bf vorliegend die Tat ohnehin nicht, weshalb auch sonst kein Zweifel an der festgestellten Überschreitung im Ausmaß von 78 km/h besteht.

Der Bf hat insofern eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 4 FSG gesetzt.

„Die in § 26 FSG 1997 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25 FSG 1997, als die Wertung (iSd § 7 Abs. 4 FSG 1997) jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (Hinweis E 17.12.1998, 98/11/0227). Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen in § 26 FSG 1997 geregelten Fälle, in denen beim Lenken eines Kraftfahrzeuges erstmals eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wurde und sich die Behörde mit der in § 26 Abs. 2 FSG 1997 genannten Mindestdauer begnügt (Hinweis E 14.3.2000, 99/11/0075)." (VwGH 23. Februar 2004, 2004/11/0008)

Auf das Wesentliche zusammengefasst bestand für die belangte Behörde aufgrund der Bindung an den im Straferkenntnis festgestellten Sachverhalt (Überschreitung um mehr als 70 km/h auf Freilandstraßen), an den das Gesetz (§ 26 Abs 3 Z 2 FSG) zwingend die Entziehung der Lenkberechtigung von 6 Wochen knüpft, keine andere Möglichkeit, als die Lenkberechtigung des Bf für die Dauer von 6 Wochen zu entziehen.

Zumal zwischen Einleitung des Entziehungsverfahrens und der Tat zudem nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist, ist eine Entziehung iSd ständigen Judikatur des VwGH auch grundsätzlich noch zulässig. (VwGH 23. Februar 2004, 2004/11/0008)

Ein Ermessen der belangten Behörde oder des Verwaltungsgerichts dahingehend, auf eine Entziehung zu verzichten oder die Dauer kürzer anzusetzen, besteht angesichts des zwingenden Charakters der dargestellten Bestimmungen nicht.

Private und berufliche Umstände haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, u.a. verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, überdies außer Betracht zu

bleiben (VwGH 24. August 1999, Zl. 99/11/0166; 25. Februar 2003, 2003/11/0017).

„Bei einer Versagung oder Entziehung einer Lenkberechtigung handelt es sich, auch wenn eine solche Maßnahme vielfach subjektiv als Strafe empfunden werden mag, nicht um eine Verwaltungsstrafe, sondern um eine Administrativmaßnahme zum Schutz der Öffentlichkeit vor verkehrsunzuverlässigen Personen (Hinweis E 12.4.1999, 98/11/0053)." (18. März 2003, 2002/11/0062)

III.3. Die Beschwerde des Bf ist aufgrund des Gesagten abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur zu den relevanten Rechtsfragen (Bindung an den Spruch eines Straferkenntnisses) wurde in der vorliegenden Entscheidung ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl